

A N F R A G E von Felix Hoesch (SP, Zürich), Daniel Sommer (EVP, Affoltern a.A.) und Jonas Erni (SP, Wädenswil)

betreffend Verzicht auf Bundesbeiträge im Rahmen von Lü16

Am 13. April 2016 kündigte der Regierungsrat im Rahmen der Medieninformation zur Leistungsüberprüfung 16 (Lü16) an, dass auf dem Zürichsee ein Seezuschlag von 5 Franken ab dem nächsten Fahrplanwechsel erhoben werden soll. Das Lü16-Paket soll laut Regierungsrat die finanzielle Situation des Kantons Zürich verbessern. Deshalb erstaunt es, dass eine Massnahme gewählt wurde, die zum Verzicht auf Bundesgelder führt. Laut Zürichseezeitung (ZSZ) vom 17.12.2016 hat nämlich das Bundesamt für Verkehr (BAV) die Leistungsabgabe für den Regionalverkehr an die ZSG mit Inkrafttreten des Seezuschlages gestoppt. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Mehrheit des Kantonsrates sich beim Entscheid über das dringliche Postulat KR-Nr. 244/2016 «Seezone statt Seezuschlag» dieser Verknüpfung nicht bewusst war.

424/2016

Deshalb stellen sich folgende Fragen:

1. War dem Regierungsrat beim Beschluss dieser Lü16-Massnahme bewusst, dass auf Zahlungen vom Bund an die ZSG mit dem Schiffszuschlag verzichtet wird?
2. Weshalb genehmigt der Regierungsrat eine Massnahme, die auf Gelder vom Bund verzichtet, während gleichzeitig ein Sparprogramm läuft, das für die Zürcher Bevölkerung eine Mehrbelastung bedeutet?
3. Gibt es weitere Lü-Massnahmen, die zum Verzicht auf Bundesgelder führen?
 - Wenn ja, welche?
 - Welche Bundesgelder betrifft es und wie hoch sind diese?
4. Wieso wurde damit argumentiert, dass der Zuschlag zulässig und vergleichbar mit dem Nachtzuschlag sei, der bei GA/Halbtax-Geldern und Bundesgeldern keinerlei Probleme mache, obwohl der ZVV aufgrund des Schreibens vom BAV wusste, dass dem nicht so ist?
5. Wiederholt wurde insbesondere mit dem Nachtzuschlag von der Regierung im Rahmen des Seezuschlages argumentiert, dass Zuschläge zulässig seien. Laut ZSZ hat das BAV den ZVV darauf hingewiesen, dass es sich beim Nachtzuschlag um eine Ausnahme handelt. Wieso wurde diese Argumentation trotzdem gewählt?
6. Gab es einen Grund, wieso nicht im Rahmen des ausführlichen Ablehnungsantrages des dringlichen Postulates über die Verknüpfung des Seezuschlages mit der Streichung der Leistungsabgabe an die ZSG informiert wurde?

Felix Hoesch
Daniel Sommer
Jonas Erni